

DER EXPERTE ANTWORTET



Hubert
Berger
Kanzlei
Lanthaler +
Berger +
Partner

Das Pauschalssystem

Kleinunternehmer und Freiberufler können das Pauschalssystem bis zu einem Höchstalter von 35 Jahren nutzen. Was gilt aber, wenn ich älter als 35 bin?

Grundsätzlich gilt, dass man das Pauschalssystem für Kleinunternehmer und Freiberufler für fünf Jahre nutzen kann. Nur bei Personen unter 35 Jahren gilt, dass sie das Pauschalssystem über die fünf Jahre hinaus bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres nutzen können. Im Folgenden die wichtigsten Voraussetzungen für die Anwendung des Pauschalsystems:

- ▶ Sie müssen in Italien ansässig sein;
- ▶ Ihre Umsätze dürfen jährlich nicht 30.000 Euro übersteigen;
- ▶ Der Wert der in den letzten drei Jahren angekauften Anlagegüter darf 15.000 Euro nicht übersteigen;
- ▶ Sie haben im letzten Jahr keine Exporte außerhalb der EU durchgeführt;
- ▶ Sie verfügen über keine Mitarbeiter und nehmen keine Auszahlung an stille Teilhaber vor;
- ▶ Sie dürfen nicht an Personengesellschaften, Freiberuflersozietäten oder GmbHs in Transparenzbesteuerung beteiligt sein.

Zusätzlich gelten nun ab 2012 die Voraussetzungen der ehemaligen „neuen unternehmerischen Initiative“:

- ▶ Es darf in den drei vorherigen Jahren keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt worden sein;
- ▶ Bei Übernahme der Tätigkeit eines Dritten dürfen dessen Umsätze im Vorjahr 30.000 Euro nicht überschritten haben;
- ▶ Die Tätigkeit darf nicht eine Fortsetzung einer Arbeit sein, die vorher als unselbstständige Arbeit ausgeübt worden ist.

Falls Sie Steuerfragen haben, dann schicken Sie diese an die „WIKU“-Redaktion (dolomiten.wirtschaft@athesia.it).

Lehre geregelt

FREIBERUFLER: Kollektivvertrag erneuert

Vergangene Woche ist der Kollektivvertrag für die Angestellten von Freiberuflern erneuert worden. Dieser Kollektivvertrag enthält auch Regelungen über die Lehre für die berufliche Spezialisierung (apprendistato professionale o contratto di mestiere).

Nach dem erst kürzlich in Kraft getretenen Einheitstext über die Lehre (Ermächtigungsverordnung 167/2011) ist diese Art von beruflicher Ausbildung für Personen im Alter von 18 bis 29 Jahren vorgesehen. Die Detailregelung erfolgt durch die Kollektivverträge. Sie legen die Dauer des Lehrverhältnisses, die Ausbildungsinhalte und die Anzahl der jährlichen Ausbildungsstunden fest.

Für die berufliche Spezialisierungslehre bei Freiberuflern sind abhängig von der Einstufung des Auszubildenden insgesamt 300 bzw. 360 Ausbildungsstunden vorgesehen. Davon müssen mindestens 120 Stunden bereits im ersten Lehrjahr geleistet werden. Das Land wird dafür eigene Kurse zur Erlangung von Schlüsselkompetenzen und für die Allgemeinbildung der Auszubildenden organisieren. Die Dauer der Ausbildung ist von der künftigen Einstufung nach Abschluss der Lehre abhängig und sie beträgt in der Regel 36 Monate.

Die Entlohnung der Lehre ist in Prozenten der Entlohnung in der mit der Lehre angestrebten Einstufung festgelegt. Sie beträgt 70 Prozent in den ersten zwölf Monaten, 85 Prozent in den folgenden zwölf Monaten und 95 Prozent in der letzten Ausbildungszeit.

Auch traditionelle Lehre möglich

In den Büros von Freiberuflern ist auch die traditionelle Lehre möglich. Diese Lehre dient dem Erwerb einer beruflichen Qualifikation und eines Berufsdiploms (apprendistato per la qualifica e per il diploma professionale). Sie ist für Personen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren vorgesehen, die dabei auch die Schul- und Ausbildungspflicht erfüllen können. Im Rahmen dieser Lehre müssen die Auszubildenden die Landesberufsschule besuchen.

Nach dem neuen Kollektivvertrag für die Beschäftigten der Freiberufler beträgt die Entlohnung im ersten Ausbildungsjahr

45 Prozent, im zweiten 55 Prozent und in der restlichen Ausbildungszeit 65 Prozent der Entlohnung in der mit der Lehre angestrebten Einstufung.

Im Einheitstext über die Lehre ist noch eine weitere Form der Ausbildung, nämlich die Lehre für Höhere Berufsbildung oder Forschung (apprendistato di alta formazione e ricerca) vorgesehen. Damit können unter anderem Universitätsabgänger, die einen geschützten Freiberuf ergreifen möchten, das vorgeschriebene Praktikum bei einem Freiberufler (Arbeitsrechtsberater, Wirtschaftsberater, Rechtsanwältin usw.) absolvieren. Die hierfür erforderliche Detailregelungen sind aber noch ausständig.

ALEXANDER BRENNER KNOLL



Für die Spezialisierungslehre bei Freiberuflern sind insgesamt 300 bzw. 360 Ausbildungsstunden vorgesehen. Shutterstock

TERMINKALENDER

Letzter Termin

Donnerstag, 15. Dezember

Einzelhändler – Sammelbuchung der November-Umsätze:

Die Einzelhändler und gleichgestellte Unternehmen müssen bis heute, die im November mit Ausstellung eines Kassabelegs oder Steuerbelegs erzielten Umsätze gesammelt in das Mehrwertsteuerbuch eintragen. Alle Lieferungen, die im November an den gleichen Kunden erfolgt sind, können mit einem Sammelbeleg verbucht werden.

Freitag, 16. Dezember

Gebäudeimmobiliensteuer ICI – zweite Rate:

Bis heute müssen die Eigentümer von Immobilien oder die Inhaber des Fruchtgenusses die zweite Rate der Gebäudeimmobiliensteuer ICI an die Gemeinde überweisen, wo sich die Immobilie befindet. Die im Ausland ansässigen Steuerpflichtigen können die gesamte für das Jahr 2011 geschuldete ICI mit einem Zinsaufschlag von drei Prozent überweisen.

Steuervertreter – Zahlung des Steuereinbehalts:

Die im November vom Steuervertreter einbehaltene Einkommensteuer (Irpef) muss mit elektronischem Überweisungsauftrag F24 überwiesen werden. Der Steuereinbehalt (ritenuta d'acconto) betrifft die im November bezahlten Löhne und Gehälter, die Entgelte der Freiberufler und freien Mitarbeiter, die Provisionen der Handelsvertreter und Agenten usw. Die Steuervertreter müssen auch den Aufschlag auf die Einkommensteuer zugunsten des Landes und einiger Gemeinden überweisen.

Arbeitgeber – NISF/INPS-Beiträge:

Die Arbeitgeber müssen für ihre Beschäftigten und für die freien Mitarbeiter die INPS-Beiträge für den Monat November elektronisch überweisen.

Steuereinbehalt der Kondominien:

Die Kondominien müssen vom Entgelt für Werkverträge mit Unternehmen einen Steuereinbehalt von vier Prozent tätigen. Bis heute ist die im Monat November einbehaltene Steuer zu überweisen.

Mehrwertsteuer – monatliche Abrechnung und Überweisung:

Steuerpflichtige, die monatlich die Mehrwertsteuer abrechnen, müssen bis heute die für den Monat November geschuldete Steuer berechnen und überweisen.